

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung, §§ 133, 157;
BBG § 86; 1. BesVNG Art. IV Abschn. 1 § 1

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 334/73

Urteil des BAG vom 12. September 1974 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 334/73

3 Sa 633/72 Niedersachsen

Verkündet

am 12. September 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1974 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Neumann sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Mai 1973 - 3 Sa 633/72 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 2. Juni 1972 - 5 Ca 209/72 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

3. Auf die Anschlußberufung des Klägers wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger über den vom Arbeitsgericht zuerkannten Betrag hinaus weitere 2.475,-- DM zu zahlen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 25. Juli 1905 geborene Kläger war vom 19. Dezember 1928 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Juli 1970 bei dem Beklagten beschäftigt. Er bezog zuletzt als Prokurist ein Monatsgehalt in Höhe von 3.000,-- DM.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1941 erteilte der Beklagte dem Kläger eine Versorgungszusage. Sie hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 11 der Betriebsordnung des Haftpflichtverbandes vom 14. 3. 1939 werden Ihnen hiermit folgende Versorgungsrechte gewährt:

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt folgendes:

- a) Bei Erreichung der Altersgrenze oder Ausscheiden wegen nicht mehr vorhandener ausreichender Dienstfähigkeit - beides im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes - erhalten Sie ein Ruhegehalt gemäss der Vorschrift des § 89 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 für die Beamten des mittleren Dienstes unter Berücksichtigung der Zuschläge und Abschläge entsprechend den sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gilt die Zeit Ihrer Tätigkeit beim Haftpflichtverband ab 25. Juli 1932

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

3. Das Ruhegehalt zu 1 und das Witwen- und Waisengeld zu 2 werden gekürzt um den Teilbetrag aus den Ihnen zukommenden Leistungen der Angestelltenversicherung, der sich errechnet aus dem Verhältnis der Beiträge, die ihre Arbeitgeber bis zum Tage der Rentenberechtigung zur Angestelltenversicherung gezahlt haben, zu den Beiträgen, die insgesamt von Ihnen und für Sie gezahlt worden sind.
4. Der Haftpflichtverband schliesst zur Deckung für die sich aus diesem Schreiben ergebenden Verpflichtungen bei der Gerling-Konzern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln eine Pensionsversicherung auf Ihren Namen für eigene Rechnung ab."

Nach dem Eintritt des Klägers in den Ruhestand teilte ihm der Beklagte mit Schreiben vom 6. August 1970 mit, daß seine Versorgungsbezüge auf 75 % von 3.000,-- DM = 2.250,-- DM festgesetzt seien. Auf diesen Betrag rechnete der Beklagte 50 % der Rente des Klägers aus der Angestellten-Versicherung, d. h. 374,50 DM an. Das so ermittelte Ruhegehalt in Höhe von monatlich 1.875,50 DM zahlte er bis Ende 1971 aus. Ab 1. Januar 1972 kürzte er das Ruhegeld um 23,-- DM, weil die Angestelltenrente um 46,-- DM erhöht worden war.

Der Kläger verlangte im vorliegenden Rechtsstreit die Anhebung seines Ruhegeldes um monatlich 225,-- DM ab 1. Januar 1971. Er beruft sich dafür auf Art. IV Abschn. 1 § 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208). Nach dieser Vorschrift wurden Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1971 (Art. VII Nr. 4), um 10 % erhöht. Der Kläger meint, die gleiche Vergünstigung müsse auch ihm zugute kommen, weil ihm der Beklagte eine beamtenähnliche Versorgung versprochen habe, bei der Zuschläge nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen seien. Der Beklagte sei sich schon bei der Einführung seiner Altersversorgung im Jahre 1937 darüber im klaren gewesen, daß die Verweisung auf das Deutsche Beamtengesetz zu einer Dynamisierung der Ruhegelder führe. Das ergebe sich aus der Ladung zu der entscheidenden Vorstandssitzung am 21. Dezember 1973 und aus dem Protokoll über diese Sitzung, in der die entscheidenden Beschlüsse gefaßt worden seien.

Hilfsweise wehrt sich der Kläger gegen die Kürzung seines Ruhegeldes aufgrund der Erhöhung seiner Sozialversicherungsrente. Deren Anrechnung führe zu einer Auszehrung seiner Altersversorgung, wenn der Beklagte nicht bereit sei, diese zu dynamisieren.

Der Kläger hat in der ersten Instanz die auf die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 30. April 1972 entfallenden 16 Erhöhungsbeträge in Höhe von 225,-- DM geltend gemacht und demgemäß beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
3.600,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16.

Mai 1972 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Die Gewährung einer dynamischen Altersversorgung habe ihm im Jahre 1941 ferne gelegen. Er habe auch nicht auf beamtenrechtliche Versorgungserhöhungen oder -Anpassungen verwiesen, sondern nur von "Zuschlägen und Abschlägen" gesprochen. Darunter seien die beim Eintritt der Arbeitnehmer in den Ruhestand maßgebenden Berechnungsgrößen zu verstehen. Daß auch der Kläger selbst nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 5 -

mit einer dynamischen Altersversorgung gerechnet habe, zeige sein Schreiben vom 16. Dezember 1958. Darin habe er vorgeschlagen, die Versorgungsregelung in dem Sinne zu ändern, daß die Ruhegehälter künftig der Entwicklung der Tarifgehälter im privaten Versicherungsgewerbe angepaßt werden sollten. Das sei abgelehnt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. In der Berufungsinstanz hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung seine Klage erweitert und über die ihm bereits zugesprochenen 3.600,-- DM hinaus weitere 2.475,-- DM gefordert, die auf die 11 Monate von Mai 1972 bis März 1973 entfallen. Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter, während der Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann der Kläger aufgrund der Versorgungszusage vom 19. Dezember 1941 verlangen, daß sein betriebliches Ruhegeld wie eine Beamtenpension berechnet wird. Nach Ziff. 1 Buchst. a Abs. 1 der Versorgungszusage in Verbindung mit Art. IV Abschn. 1 § 1 Abs. 3 des 1. BesVNG ist das Ruhegehalt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 (Art. VII Nr. 4) um 10 % zu erhöhen.

I. 1. Das Landesarbeitsgericht begründet seine genteilige Auslegung folgendermaßen: Die Parteien hätten nur auf § 89 DBG und die in dieser Vorschrift geregelte Ruhegehaltsskala für die Beamten der verschiedenen Laufbahngruppen verwiesen. Einen Grundsatz, wonach die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten den Dienstbezügen der aktiven Beamten anzugleichen sind (§ 86 BBG),

- 6 -



- 6 -

habe es im Jahre 1941 noch nicht gegeben. Es könne auch dahingestellt bleiben, was unter Zuschlägen und Abschlägen i. S. der Versorgungszusage zu verstehen sei. Selbst wenn die Parteien an die Erhöhungen der Inflationszeit und die Kürzungen aufgrund der Brüning'schen Notverordnungen geacht haben sollten, so könnte es ihnen dabei nicht um eine generelle Dynamisierung der Altersversorgung gegangen sein. Sie hätten nämlich nicht auf die "jeweiligen" Zuschläge und Abschläge verwiesen und deshalb allenfalls prozentuale Erhöhungen oder Kürzungen "etwa bei Eintritt des Ruhelohnsfalles" gemeint. Das ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Versorgungszusage. Nach dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 21. Dezember 1937 und den diese vorbereitenden Unterlagen sei es dem Beklagten bei der Einführung der Altersversorgung gerade darum gegangen, eine nicht kalkulierbare und damit auch nicht rückzuversichernde Dynamisierung des betrieblichen Ruhegeldes zu vermeiden. Auch der Kläger selbst sei in einem Schreiben vom 16. Dezember 1958 offensichtlich nicht von einer dynamischen Altersversorgung ausgegangen; er habe nämlich eine entsprechende Änderung der Pensionszusage vorgeschlagen.

Diese Auslegung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie würdigt die beamtenrechtliche Lage unrichtig und läßt wesentliche Umstände außer Betracht.

2. a) Der Rechtsgrundsatz des § 86 BBG hat im vorliegenden Rechtsstreit überhaupt keine Bedeutung. Der Kläger erstrebt nicht die Anpassung seiner Altersversorgung an die Bezüge aktiver Beamter, er will vielmehr mit Ruhestandsbeamten gleichgestellt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob der Beklagte verpflichtet ist, die Ruhegehaltssätze anzuheben, sobald die Gehälter der Beamten steigen. Die Frage lautet vielmehr, ob das betriebliche Ruhegeld an der Entwicklung der Beamtenpensionen teilnimmt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Diese Frage stellt sich nicht erst neuerdings. Daß sich die Höhe der Beamtenpensionen ändert, ist keineswegs ein Vorgang, der erst auf das Bundesbeamtengesetz zurückginge. Schon unter der Geltung des Reichsbeamtengesetzes wurden die Bezüge der Ruhestandsbeamten wiederholt erhöht und gekürzt.

b) Das Landesarbeitsgericht erwähnt selbst die Versorgungserhöhungen der Inflationszeit und die Kürzungen aufgrund der Brüning'schen Notverordnungen. Ob die Parteien an diese Gesetzgebung gedacht haben, konnte aber nicht mit der Begründung offenbleiben, jedenfalls komme eine Berücksichtigung derartiger Zu- und Abschläge nur bei Eintritt des Versorgungsfalles in Betracht. Gerade diese Möglichkeit ist nämlich auszuschließen.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles entspricht das aktive Gehalt eines Arbeitnehmers regelmäßig der allgemeinen Wirtschaftslage. Das gleiche gilt folglich auch für die aus dem letzten Gehalt berechneten Versorgungsbezüge. Ein besonderer Zuschlag oder Abschlag wäre zu diesem Zeitpunkt sinnlos. Wenn also auf entsprechende beamtenrechtliche Vorschriften verwiesen worden sein sollte, was das Landesarbeitsgericht nicht völlig ausschließen will, so kann das nur in der Absicht geschehen sein, auf diese Weise Änderungen der allgemeinen Wirtschaftslage nach Eintritt des Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

3. Auch das Verhalten der Parteien vor und nach der Erteilung der Versorgungszusage wird vom Landesarbeitsgericht unrichtig gewürdigt.

a) Richtig ist allerdings, daß das Vorstandsprotokoll des Beklagten vom 21. Dezember 1937 und die Bemerkungen der Zentrale, die der Vorbereitung dieser Sitzung dienten, für die Auslegung der Versorgungszusage bedeutsam sind. Sie lassen nämlich die Vorstellungen des Beklagten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 8 -

und den mit der betrieblichen Altersversorgung verfolgten Zweck deutlich erkennen. Aus den genannten Unterlagen ergibt sich aber keineswegs, daß der Beklagte unkalkulierbare und deshalb nicht rückzuversichernde Risiken ausschließen wollte. Im Gegenteil: Das die Sitzung vorbereitende Gutachten der Zentrale bringt klar zum Ausdruck, daß die Risiken der angestrebten beamtenmäßigen Altersversorgung durch eine Rückdeckungsversicherung allenfalls gemildert, aber nicht abgedeckt werden können. In Kenntnis dieser Tatsache, hat sich der Beklagte für eine beamtenmäßige Altersversorgung entschieden. Gerade die Erwägungen zur Rückdeckungsversicherung sprechen somit für die Auslegung des Klägers und nicht für die vom Landesarbeitsgericht vertretene Ansicht.

b) Auch die Antwort des Klägers vom 16. Dezember 1958 auf das Schreiben des Beklagten vom 5. Dezember 1958 wird vom Landesarbeitsgericht falsch gewertet. Der Kläger schlägt darin zwar vor, die ruhegehaltsfähigen Bezüge den Veränderungen des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe folgen zu lassen, der Sinn dieses Vorschlags wird aber nur verständlich, wenn man das Vertragsänderungsangebot des Beklagten berücksichtigt, das vorangegangen war. Danach sollte eine Höchstgrenze für die Gesamtversorgung des Klägers eingeführt werden und das betriebliche Ruhegehalt sich nur noch nach dem letzten pensionsfähigen Monatsgehalt richten, das der Kläger vor seinem Ausscheiden beziehen würde. Diese Regelung wäre außerordentlich ungünstig gewesen. Dem wollte der Kläger mit seinem Gegenvorschlag begegnen. Von seinem Standpunkt aus ging es dabei nicht darum, die betriebliche Altersversorgung zu dynamisieren, sondern deren Dynamik aufrechtzuerhalten.

II. 1. Der Senat ist nicht gezwungen, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Er kann die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

umstrittene Versorgungszusage selbst auslegen. Es handelt sich um eine vertragliche Einheitsregelung. Aufgrund des Vorstandsbeschlusses des Beklagten vom 21. Dezember 1937 wurde sämtlichen in Frage kommenden Angestellten die gleiche Versorgungszusage erteilt. Das ist zwischen den Parteien nicht streitig und ergibt sich im übrigen aus dem vorgelegten Protokoll dieser Vorstandsitzung. Für die Auslegung bedarf es auch keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen. Das entscheidende Auslegungsproblem ist von den Parteien von Anfang an zutreffend gesehen und erörtert worden. Der Sachverhalt ist unstrittig.

2. Daß der Beklagte dem Kläger eine beamtenähnliche Versorgung versprechen wollte, die der Entwicklung der Beamtenpensionen folgt, ergibt sich vor allem aus der Verweisung auf "Zuschläge und Abschläge entsprechend den sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften".

a) Hier kann nicht an die Prozentsätze gedacht worden sein, die sich nach der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit richten und mit deren Hilfe aus den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Versorgung errechnet wird. Diese Prozentsätze waren nämlich in § 89 DBG geregelt, während sich die weiteren "Zuschläge und Abschläge" aus den "sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften" ergeben sollen.

b) Beamte, die zur Geltungszeit des Deutschen Beamtengesetzes in den Ruhestand traten, erhielten zu ihrer aus den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen errechneten Pension Kinderzuschläge wie aktive Beamte und außerdem in bestimmten Städten mit besonderen Teuerrungsverhältnissen einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 3 oder 5 % (Brand, DBG, 1937, § 89 Anm. 4 und 6). Diese Zuschläge können aber in der Versorgungszusage nicht gemeint sein.

Im privaten Versicherungsgewerbe gibt es allerdings seit langem sogenannte Haushaltszulagen und Kinderzulagen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 10 -

(vgl. § 7 Ziff. 6 und 7 der TO für das private Versicherungsgewerbe im Deutschen Reich vom 1. August 1939 [RABl. 1939 VI, 1456]; §§ 8, 9 des MTV für das private Versicherungsgewerbe vom 1. April 1959). Diese sozialen Leistungen erhalten Tarifangestellte aber nicht neben ihrem Ruhegeld. Von einer "Berücksichtigung entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften" kann somit keine Rede sein. Die erwähnten Zulagen sind lediglich als Teil der ruhegehaltsfähigen Bezüge zu berücksichtigen. Diese Rechtsfolge ergibt sich ohnehin aus der Verweisung auf § 89 DBG, hätte also keiner besonderen Erwähnung bedurft.

c) Hingegen ist nicht zu verkennen, daß an den Sprachgebrauch älterer Inflationsgesetze angeknüpft werden sollte. Die Versorgungsbezüge der Beamten wurden wiederholt an die Beamtengehälter angepaßt, wobei üblicherweise von "Zuschlägen" die Rede war. Charakteristisch ist die Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zum Grundgehalt sowie zu den Kinderzuschlägen und zum Frauenzuschlag vom 25. November 1924 (RBB 1924, 355), die den Reichsbeamten und den Pensionären gestaffelt nach den Besoldungsgruppen bestimmte prozentuale Vergütungszuschläge gewährte. Das gleiche gesetzestechnische Verfahren zeigt sich in § 26 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349), in dem die Versorgungsbezüge zwischen 16 und 25 % angehoben wurden. Auch diese Erhöhungsbeträge wurden in der Kommentarliteratur als "Zuschläge" bezeichnet (vgl. Sölch-Wootthke-Rackow, Kommentar zum Reichsbesoldungsgesetz, 2. Aufl., 1936, § 26 Anm. 8).

Der Begriff der Abschläge findet sich nirgends. Die einzige Versorgungskürzung, an die in diesem Zusammenhang gedacht sein könnte, ergibt sich aus den Brüning'schen Notverordnungen der Jahre 1930/31. Sogar der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beklagte selbst konnte nur diese als Beispiel für Abschläge anführen, an die in der Versorgungszusage gedacht sein könnte. In der Tat sind die drei Gehaltskürzungsverordnungen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 522), vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 282) und vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 738) gesetzestechisch ähnlich aufgebaut, wie die bereits zitierten Besoldungsvorschriften der Jahre 1924 und 1927, allerdings mit dem Unterschied, daß anstelle von Erhöhungen prozentuale Kürzungen vorgesehen wurden. Es lag also durchaus nahe, hier korrespondierend zu dem geläufigen Begriff der Zuschläge von "Abschlägen" zu sprechen.

d) Daraus folgt, daß die Verweisung auf beamtenrechtliche Zuschläge und Abschläge als Spannungsklausel zu verstehen ist. Das Ruhegeld sollte der Entwicklung der Beamtenpensionen folgen und zwar sowohl zugunsten als auch zu Lasten der im Ruhestand lebenden Arbeitnehmer. Die Berücksichtigung von Zuschlägen oder Abschlägen nur bei Eintritt des Versorgungsfalles kann hingegen nicht gewollt gewesen sein. Wie bereits ausgeführt wurde (unter I 2 b), wäre gerade zu diesem Zeitpunkt eine Anpassung an die Beamtenpensionen sinnlos.

3. Die Auslegung des Wortlauts der Versorgungszusage wird durch deren Vorgeschichte bestätigt. Das Protokoll der Vorstandssitzung vom 21. Dezember 1937 und das zur Vorbereitung dieser Sitzung erstellte Gutachten zeigen, daß es dem Beklagten nur um eine dynamische Altersversorgung gegangen sein kann. Eine andere Auslegung stünde im Widerspruch zu den Zielen, die der Beklagte bei der Einführung der betrieblichen Altersversorgung verfolgte.

a) Als Ausgangspunkt der Überlegungen zur Ausgestaltung der Altersversorgung wird unter Abschn. B des Gutachtens folgendes vorangestellt: "Als Ziel schwebt eine der berufsgenossenschaftlichen möglichst gleiche Pensionsversorgung vor." Unter Abschn. E des gleichen Gutachtens

- 12 -

wird die Gewährung einer voll rückversicherbaren Altersversorgung mit der Begründung abgelehnt, daß die Leistungen den berufsgenossenschaftlichen nicht gleich, sondern nur ähnlich sein könnten. Unter Abschn. G wird schließlich das Modell erörtert und begründet, für das sich der Vorstand schließlich entschieden hat: Den Angestellten sollen vertragliche Ansprüche in der gleichen Art und Höhe wie bei den Berufsgenossenschaften bzw. nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährt werden. Zur Rückdeckung ist eine Pensionsversicherung abzuschließen, die jedoch die zugesagten "berufsgenossenschaftlichen Pensionen" nicht vollständig decken kann und muß.

Berufsgenossenschaftliche Angestellte hatten z. Z. des Vorstandsbeschlusses vom 21. Dezember 1937 seit langem beamtenähnlich dynamisierte Versorgungsansprüche. Schon das Reichsversicherungsamt hat in seiner Entscheidung vom 6. Februar 1922 folgendes erkannt: Bestimmt die Dienstordnung, daß die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach einer Dienstzeit von bestimmter Dauer Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften haben, so sind nicht nur die z. Z. der Versetzung in den Ruhestand für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften, sondern auch im weiteren Verlaufe des Ruhestandes die Änderungen anzuwenden, die zugunsten der Reichsbeamten getroffen werden (Berufsgenossenschaft 1922, 160; Breithaupt, Die Beamten und Angestellten der Reichsversicherung, 1925, S. 44 f. und S. 157). Wenn der Beklagte seinen Angestellten die gleiche Rechtsstellung verschaffen wollte, so mußte er ihnen ebenfalls beamtenähnlich dynamisierte Versorgungszusagen gewähren. Das ist auch tatsächlich geschehen.

b) Der Beklagte kann dem nicht entgegenhalten, daß im Jahre 1937 und danach niemand an eine Inflation haben denken können und dürfen. Das mag zutreffen. Das Protokoll

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 13 -

der Vorstandssitzung vom 21. Dezember 1937 läßt in der Tat erkennen, daß der Beklagte die Möglichkeiten einer ausreichenden Rückdeckungsversicherung zu optimistisch beurteilte. Darauf kommt es jedoch nicht an. Die finanziellen Erwägungen des Beklagten stellen nur rechtsgeschäftlich unbeachtliche Motive dar. Allein entscheidend ist, daß der Beklagte eine beamtenähnlich dynamisierte Altersversorgung zusagen wollte und dies auch eindeutig zum Ausdruck gebracht hat. Daran muß er sich festhalten lassen.

gez. Dr. Thomas	Dr. Neumann	Dr. Dieterich
W. Waydelin	Gnade	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

